



CH-3003 Bern, PUE

Bundesamt für Gesundheit
3003 Bern

Per E-Mail an:

fosca.gattoni-losey@bag.admin.ch

amedeo.cianci@bag.admin.ch

gever@bag.admin.ch

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: GP 24-8/21, Wam

Kontakt: M. Wasmer

Bern, 8. März 2021

ÄK betreffend Änderung Covid-19-Verordnung 3: Ausweitung der Testung und Tarifüberprüfung

Stellungnahme des Preisüberwachers (Art. 14 PüG, SR 942.20)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Preisüberwachung wurde mit Schreiben vom 5. März 2021 von der AG BR-Geschäfte Covid-19 des Bundesamts für Gesundheit in oben genannter Angelegenheit eingeladen, Stellung zu nehmen. Ich bedanke mich für diese Gelegenheit und verfasse gerne meine Empfehlungen betreffend die Vergütungsbeträge wie folgt.

In Bezug auf die Vergütung der molekularbiologischen Analysen auf Sars-CoV-2 begrüsse ich die Einführung eines dynamischen Tarifs in Abhängigkeit der effektiven Anzahl durchgeführter Analysen. Bei steigender Anzahl der Analysen soll diese Massnahme die Kostensteigerung zu Lasten der Steuerzahlenden begrenzen. Sie ist ökonomisch damit begründet, dass eine steigenden Anzahl Tests mit steigender Effizienz einhergeht.

Was den eigentlichen Vergütungsbetrag angeht, nehme ich zur Kenntnis, dass weniger effiziente Labors *nicht* vom Markt ausgeschlossen werden sollen und deshalb ein Preis festgelegt werden soll, der auch die Kosten dieser weniger effizienten Labors deckt. Im Grundsatz widerspricht dies dem Wirtschaftlichkeitsgebot, das namentlich bei Zahlungen zu Lasten der öffentlichen Hand zu gelten hat. Es kann ausnahmsweise, vorübergehend und nur mit der Begründung der sanitärpolitischen/ gesundheitspolizeilichen Notwendigkeit akzeptiert werden. Ansonsten hat selbstverständlich zu gelten, dass Leistungen nur dann erstattet werden können, wenn sie effizient erbracht werden. Wird aber,

wie von Ihnen vorgeschlagen, ein Preis festgelegt, der die Kosten auch *ineffizienter* Labors deckt, so hat dieser zumindest **ausschliesslich - und nur vorübergehend solange die gesundheitliche Notwendigkeit besteht - für diese ineffizienten** – aber aus sanitärpolitischen Überlegungen notwendigen – **Labors zu gelten**. Effiziente Labors, deren Kosten tiefer liegen, sollen auch entsprechend eine tiefere Abgeltung erhalten.

Die Vergütungsbeträge für immunologische Analysen auf Sars-CoV-2-Antigene und Sars-CoV-2-Schnelltests habe ich einem **Auslandpreisvergleich** untergezogen und festgestellt, dass die aktuelle Vergütung von Fr. 57.50 doppelt so hoch wie im nahen Ausland ist. Aus diesem Grund habe ich am 24. Februar 2021 eine Empfehlung an Herrn Bundesrat Alain Berset abgegeben (vgl. Beilage). Ich habe gestützt auf Art. 14 PÜG **formell** empfohlen, aufgrund des Vergleichs mit Auslandpreisen zuzüglich eines auch im Bereich der MiGeL angewandten Zuschlags von 20% für die Schweiz-spezifischen Zusatzkosten (Mietkosten, Personalkosten, etc.) die Vergütung auf **maximal 33 Franken** festzulegen.

Ich halte daran fest und empfehle, die Vergütungsbeträge für immunologische Analysen auf Sars-CoV-2-Antigene und Sars-CoV-2-Schnelltest auf maximal 33 Franken insgesamt festzusetzen.

Ich bedanke mich für die Berücksichtigung meiner Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Stefan Meierhans
Preisüberwacher

Beilage:

Empfehlung des Preisüberwachers betreffend Vergütungsbeträge für immunologische Analysen auf Sars-CoV-2-Antigene und Sars-CoV-2-Schnelltests in den Apotheken gemäss Covid-19-Verordnung 3 an Bundesrat Alain Berset vom 24. Februar 2021

Kopie inkl. Beilagen an:

- Generalsekretariat WBF, Herr Laurent Bernet, laurent.bernet@gs-wbf.admin.ch